



Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages gemäß § 8a Abs. 5 SGB VIII für die Kindertagespflege

Zwischen der

Stadt Köln
Amt für Kinder, Jugend und Familie
Ottmar-Pohl-Platz 1
51103 Köln

– nachfolgend „Jugendamt“ genannt –

und

der Kindertagespflegeperson

Name: _____

Anschrift: _____

– nachfolgend „Kindertagespflegeperson“ genannt –

wird zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII folgende Vereinbarung geschlossen.

Präambel

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen ihres Wohls gehört zum grundsätzlichen Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe in öffentlicher und freier Trägerschaft. Das im Juni 2021 in Kraft getretene Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (SGB VIII) hat an verschiedenen Stellen das Wohl von Kindern und Jugendlichen präzisiert. So ist unter anderem ab sofort eine Kinderschutzvereinbarung mit allen Kindertagespflegepersonen abzuschließen. Im § 8a Abs. 5 heißt es dazu:

„In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.“

Im § 4 Landeskinderschutzgesetz NRW werden die Aufgaben des Jugendamtes im Kinderschutzverfahren ausgeführt: *„Das Jugendamt ist die zentrale Stelle für die Aufgabenwahrnehmung bei Kindeswohlgefährdungen. Zur Wahrnehmung des Schutzauftrages wirkt das Jugendamt gemeinsam mit anderen, dem Kindeswohl dienenden Institutionen und Professionen gemäß § 8a SGB VIII und § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz zusammen.“*

Im Jugendamt der Stadt Köln ist zu der nachfolgenden Vereinbarung eine Handreichung zum Kinderschutz für Kindertagespflegepersonen entwickelt worden.

1. Allgemeiner Schutzauftrag

1.1 Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII).

1.2 § 8a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter, verdeutlicht die Beteiligung der Träger von Einrichtungen und Diensten, sowie der Kindertagespflegepersonen an dieser Aufgabe, und beschreibt Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte der Jugendhilfe.

1.3 Die Kindertagespflegeperson erbringt Leistungen gegenüber Eltern und Kindern in eigener Verantwortung auf der Basis entsprechender Verträge mit diesen. Die Leistungserbringung dient der Förderung der Entwicklung und der Erziehung zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit der Kinder. Dazu gehört auch, Kinder vor Gefahr für ihr Wohl zu schützen. Diese Aufgabe wird von der Kindertagespflegeperson unter anderem durch den Abschluss dieser Vereinbarung wahrgenommen. Dazu erhält die Kindertagespflegeperson die Handreichung der Stadt Köln zum Kinderschutz und wendet das darin enthaltende Ablaufschema an. Die ergänzenden Dokumentationsbögen dienen als Arbeitshilfe.

2. Handlungsschritte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

2.1 Werden der Kindertagespflegeperson gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines betreuten Kindes bekannt, so nimmt sie eine Gefährdungseinschätzung vor.

2.2 Hierbei zieht sie eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzu.

2.3 Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

2.4 Die Kindertagespflegeperson wirkt bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin, wenn sie diese für erforderlich hält.

2.5 Falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann, informiert die Kindertagespflegeperson den Gefährdungsmeldungssofortdienst (GSD) des jeweiligen Bezirksjugendamtes. Die Erziehungsberechtigten werden hierüber in Kenntnis gesetzt.

2.6 Die Fallverantwortung für diesen Prozess obliegt der Kindertagespflegeperson.

3. Weitere Informationen und Vorgaben zu den Handlungsschritten

3.1 Insoweit erfahrene Fachkraft

Der Begriff *insoweit erfahrene* Fachkraft ist die festgelegte Bezeichnung für die beratende Person zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos bei einer vermuteten Kindeswohlgefährdung.

In der Handreichung zum Kinderschutz findet die Kindertagespflegeperson Kontaktdaten zu diversen insoweit erfahrenen Fachkräften. Das Jugendamt gewährleistet dabei die Eignung der insoweit erfahrenen Fachkraft gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Die insoweit erfahrene Fachkraft hat zudem Wissen über die besonderen Risikofaktoren und spezifischen Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung.

Die Kosten oder Aufwendungen für den Einsatz der insoweit erfahrenen Fachkraft trägt das Jugendamt.

3.2. Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen

Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, wenn diese für erforderlich gehalten werden (zum Beispiel Arztbesuch, Aufsuchen einer Familienberatungsstelle et cetera).

Die Kindertagespflegeperson wird hierbei soweit erforderlich von der Fachberatung Kindertagespflege unterstützt.

3.3. Meldeweg bei akuter Kindeswohlgefährdung

Sind die Erziehungsberechtigten nicht gewillt oder in der Lage die Gefährdung für das Kind einzustellen und das Kind vor weiterer Gefahr zu schützen, oder ist die Gefährdung des Wohls des Kindes akut, liegt ein Fall der dringenden Kindeswohlgefährdung vor. In diesen Fällen ist eine unverzügliche Information des zuständigen GSD des Bezirksjugendamts seitens der Kindertagespflegeperson zwingend notwendig.

3.4 Mitteilungspflichten gemäß § 43 Abs. 3 Satz 6 SGB VIII

Die Kindertagespflegeperson ist unabhängig vom Vorgehen gem. dieser Vereinbarung verpflichtet, den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Fachdienst Kindertagespflege) über wichtige Ereignisse, die für die Betreuung der Kinder bedeutsam sind, zu unterrichten. Die Kindertagespflegeperson konkretisiert die Umsetzung dieser Verpflichtung im Rahmen des oben genannten Verfahrens im Zusammenwirken mit der Fachberatung Kindertagespflege und/oder der insoweit erfahrenen Fachkraft.

3.5. Dokumentation

Die Kindertagespflegeperson dokumentiert schriftlich in chronologischer Reihenfolge, wann welche Auffälligkeiten festgestellt wurden und auch, was mit den Eltern besprochen und vereinbart wurde.

Die Kindertagespflegeperson dokumentiert das Zusammenwirken mit der insoweit erfahrenen Fachkraft und den beteiligten Stellen des Jugendamtes.

4. Qualitätssicherung im Rahmen des Kinderschutzes

4.1 Die Kindertagespflegeperson stellt sicher, dass sie über Themen zum Kinderschutz unterrichtet ist, indem sie alle drei Jahre an spezifischen Fortbildungen teilnimmt.

4.2 Das pädagogische Konzept der Kindertagespflegeperson ist um das Thema Kinderschutz zu erweitern.

4.3 Die Kindertagespflegeperson kann die Fachberatung Kindertagespflege frühzeitig, zum Beispiel bei Unsicherheiten der Kindertagespflegeperson oder bei ersten Auffälligkeiten eines Kindes, zu einem Beratungsprozess hinzuziehen.

5. Datenschutz

Soweit der Kindertagespflegeperson zur Sicherstellung dieses Schutzauftrags Informationen bekannt werden oder ermittelt werden müssen, und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen keine die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte.

Insofern gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind (§ 64 Abs. 1 SGB VIII, § 69 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 SGB X). Bei anvertrauten Daten sind die Regelungen des § 65 SGB VIII zu beachten.

6. Laufzeit

6.1 Die Vereinbarung tritt am Tag nach der beiderseitigen Unterzeichnung in Kraft. Sie gilt vorerst für die Zeit der laufenden Pflegeerlaubnis und verlängert sich mit jeder Pflegeerlaubnis entsprechend.

6.2 Die Vereinbarung endet mit dem Ende der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson.

Jede Partei erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.

November 2023

Köln



Unterschrift

Stadt Köln

Die Oberbürgermeisterin

Im Auftrag

Amt für Kinder, Jugend und Familie

Fachdienst Kindertagespflege

Sachgebietsleitung

Köln, den

Unterschrift

Kindertagespflegeperson